

Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Lobetalarbeit e.V.

Die Kindertagesstätte der Lobetalarbeit e.V. hat sich mit ihren Allgemeinen Vertragsbedingungen an die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Celle zu orientieren. Der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.08.2018 folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Entgeltschuldner

Diese Ordnung regelt die Entgeltzahlung für den Besuch von Krippen und Kindergärten.

Entgeltschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst, in der Regel der Sorgeberechtigte. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

Entgeltzahlung

- (1) Die Stadt ermittelt jährlich die Kosten der Betreuung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist berechtigt, die Entgelte und das Essengeld einer veränderten Kostensituation anzupassen. Die Gebührenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. — 31. Jul.).
- (2) Werden von Dritten (zum Beispiel Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit oder Maßnahmeträger) Zuschüsse zur Kinderbetreuung gezahlt, so sind diese grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse, die für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule gewährt werden, sofern die Betreuungszeit acht Stunden nicht übersteigt.

§ 3

Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betragen für eine

• Halbtagsbetreuung (vor- oder nachmittags)	157,00 € mtl.
• Integrative Gruppe	193,00 € mtl.
• Ganztagsbetreuung	310,00 € mtl.
• Sonderdienste je angefangene ½ Stunde	18,00 € mtl.

Die Notwendigkeit für eine längere Betreuungszeit ist nachzuweisen.

Im Entgelt ist ein Anteil für das Beschäftigungsmaterial in Höhe von 5,50 € mtl. enthalten.

§ 4

Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertagesstätte bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht einschließlich der Früh- und Spätdienste für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich, sowie für das Beschäftigungsmaterial in Höhe von 5,50 Euro monatlich.

(2) Die monatlichen Entgelte für die Betreuung eines Kindes vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betragen für eine

- | | |
|---|--------------|
| • Betreuung bis zu 8 Stunden (inkl. der Früh- und Spätdienste) | 0,00 € mtl. |
| • längere Betreuungszeit über 8 Stunden hinaus
je angefangene ½ Stunde | 18,00 € mtl. |

Die Notwendigkeit für eine längere Betreuungszeit ist nachzuweisen.

§ 5

Mittagsverpflegung

(1) Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Pauschale erhoben. Die Kostenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01. Aug. — 31. Jul.).

(2) Das monatliche Entgelt hierfür beträgt:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| • Mittagessen (Monatspauschale) | 60,00 € |
|---------------------------------|---------|

§ 6

Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.

(2) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die folgenden Monate ist das Entgelt jeweils zum 3. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(3) Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen. Beginnt das Kindergartenjahr mit einer Schließzeit und erfolgt die Aufnahme dadurch nach dem 15.08., ist das Entgelt unabhängig von Satz 1 u. 2. für den vollen Monat zu entrichten.

(4) Bei einer Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 % können die Sorgeberechtigten den Betreuungsplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen.

§ 7

Erlass- und Übernahmemöglichkeit

(1) Das Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte nach den §§ 3, 4 (2) und 5 kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der

öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist bei der Abteilung Kindertagesbetreuung zu stellen. Ab dem 01.01.2019 ist der Antrag beim Landkreis Celle zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe von der Stadt Celle auf den Landkreis Celle übergeht. Die Übernahme des Entgelts erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

- (2) Zuschüsse zum Mittagessen und für die Teilnahme an Ausflügen können beim Landkreis Celle über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. In besonderen Einzelfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essengeld zu zahlen.
- (3) Die Stadt Celle gewährt auf Antrag einen Mehrkindvorteil für die festgesetzten Entgelte nach §§ 3 und 5. Der Mehrkindvorteil wird nur gewährt, wenn mindestens zwei im Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig eine kostenpflichtige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach § 3, in der Tagespflege oder im „Hort als Ergänzung zur Ganztagsgrundschule einschließlich Ferienbetreuung“ in Anspruch nehmen. Für Gastkinder wird ein Mehrkindvorteil nicht gewährt.

Das festgesetzte Entgelt für das zweite Kind wird um 25% ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 50% des festgesetzten Entgelts. Der Mehrkindvorteil wird – sofern die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen - grundsätzlich ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Celle eingeht. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht. Diese Regelung (gilt ausschließlich für Celler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Celle haben. Ebenso müssen die Entgeltschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Celle haben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft

Celle, den 24.08.2018

Lobetalarbeit e.V.
Innere Mission